

Hinweis

Neue Strafbestimmungen zum unrechtmässigen Leistungsbezug

Das SVZ Thurgau informiert ihre Kundinnen und Kunden über eine Anpassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Am 1. Oktober 2016 erfuhr das Schweizerische Strafgesetzbuch eine Verschärfung. Werden Leistungen der Sozialversicherung unrechtmässig bezogen, drohen schon bei geringfügigen Verstössen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei Ausländerinnen und Ausländern können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

Was für Sie wichtig ist

- Die neuen Gesetzesbestimmungen führen zu einer Verschärfung der Sanktionen.
- Bereits kleine Deliktsummen können zu einem strafrechtlichen Verfahren führen.
- Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen.
- Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zudem zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Die Bestimmungen sind auf Delikte anwendbar, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden.

Mitwirkungs- und Meldepflicht

- Wenn Sie Leistungen einer Sozialversicherung beziehen wollen, sind Sie verpflichtet, über Ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben.
- Ihre Angaben müssen in jedem Fall vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein.
- Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie dem SVZ Thurgau umgehend melden.

Strafanzeige

Das SVZ Thurgau muss unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafanzeige einreichen, wenn eine Kundin oder ein Kunde unwahre, unvollständige oder nicht aktuelle Angaben macht.